



Protokollauszug vom

27. August 2012

GGR-Nr. 2011-135

I. Nachtrag zur Allgemeinen Polizeiverordnung (Bestimmungen über die Nutzung des öffentlichen Grundes), Umsetzung und Abschreibung der Motion P. Rütimann (FDP), GGR-Nr. 2008/089

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. August 2012 beschlossen:

1. Die Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur vom 26. April 2004 wird durch einen I. Nachtrag wie folgt ergänzt:

Art. 31bis Richtlinien für gewerbliche Nutzungen

¹ Der Stadtrat erlässt für das Gebiet der Altstadt (umgrenzt durch Bahnhofplatz- Technikumstrasse-General Guisan-Strasse-Stadthausstrasse) Richtlinien zur gewerblichen Nutzung des öffentlichen Grundes durch Strassencafés, Werbeständer, Warenauslagen und Verkaufsstände usw. Die Richtlinien ergänzen die Bestimmungen dieser Verordnung und die Vorschriften gemäss Art. 31 Abs. 2.

² Der Erlass von Richtlinien für Gebiete ausserhalb der Altstadt bedarf der Ermächtigung durch einen Beschluss des Grossen Gemeinderates.

³ Die Richtlinien berücksichtigen angemessen die Interessen des Gewerbes, der Bevölkerung und der Anwohnenden sowie des Stadtbildes. Die Ausarbeitung der Richtlinien erfolgt unter Einbezug der betroffenen Interessenverbände (z.B. Junge Altstadt, Gastro Winterthur, Quartiervereine).

⁴ Die gewerbliche Nutzung des öffentlichen Grundes wird grundsätzlich nur Gewerbebetrieben bewilligt, die in einer Liegenschaft geführt werden, welche unmittelbar an den beanspruchten Teil des öffentlichen Grundes anstösst. Die Nutzungszeiten sind grundsätzlich auf die Öffnungszeiten des Gewerbebetriebs beschränkt.

Art. 31ter Benützungsgebühr

¹ Für die Benützung des öffentlichen Grundes wird in der Regel eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Benützungsgebühr bestimmt sich unter anderem nach der Grösse der benutzten Fläche, dem Standort und dem wirtschaftlichen Interesse an der Benützung.

² Die Gebührenansätze werden vom Stadtrat festgelegt.

³ Art. 51 dieser Verordnung ist ergänzend anwendbar.

2. Der Stadtrat regelt die Inkraftsetzung.

3. Die erheblich erklärte Motion betr. Verordnung zur Nutzung des öffentlichen Grundes, eingereicht von Gemeinderat P. Rütimann (GGR-Nr. 2008/089), wird als erledigt abgeschrieben.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bernhard', written in a cursive style.

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Sicherheit und Umwelt, Stadtkanzlei, Bezirksrat.